

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

83 (8.4.1851)

Beilage zu Nr. 83 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. April 1851.



B.518.[3]2. Nr. 128. Fischbach, Amts-Billingen. Zwangsversteigerung.

In Sachen mehrerer Gläubiger, Kl. gegen Alois Frey, Müller von da, Best., Forderung betr., werden dem Beklagten die eigentümlich zugehörigen, in der Karlsruh. Zeitung Beilagen Nr. 47, 48 und 49 näher beschriebenen Liegenschaften einer nochmaligen und endgiltigen Versteigerung ausgesetzt, und wir haben hiezu beauftragt Dessen Steigerungstagfahrt auf

Donnerstag, den 24. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zum Mohren dahier mit dem Beifügen angeordnet, daß der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn auch unter dem Schätzungspreis geboten werden sollte, und daß fremde Steigerer sich mit amtlich legalisirten Vermögens- und Leumundzeugnissen vor Beginn der Versteigerung auszuweisen, einheimische aber solvante Bürgen zu stellen haben.

Die Steigerungsbedingungen werden am Eingange der Versteigerung veröffentlicht; dieselben können aber auch inzwischen bei Unterzeichnetem täglich eingesehen werden.

Fischbach, Amts-Billingen, den 26. März 1851. Das Bürgermeisteramt. J. A. v. B. und A. d. B. Bantke, Rathsch.

B.521.[2]2. Jöplingen. Rinden-Versteigerung.

Donnerstag, den 10. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden auf hiesigem Rathhaus circa 60 Klasten eichene Rinden zum Schälen aus unserem Gemeindefeld wegen erfolgtem Nachgebot nochmals öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber mit dem Bemerten eingeladen werden, daß die Ratifikation der Versteigerung sogleich erfolge, und kein Nachgebot mehr angenommen werde.

Jöplingen, den 3. April 1851. Bürgermeisteramt. M u n g. vdt. Schmitt, Rathsch.

B.512.[2]2. Nr. 269. Unter Schwarza. Holzversteigerung. Aus den Domänenwaldungen des hiesigen Forstbezirks Distrikt III. Abth. 2 und 4, Kieselbacherberg und Weibelsberg, wird folgendes Holz losweise gegen baare Bezahlung nach erfolgter Genehmigung versteigert, Montag, den 14. d. M.:

76 Stämme Pollanber, Bau- und Ruzholz-eichen, und 1 buchener Klop. Dienstag, den 15. d. M.: 66 1/2 Klasten buchenes Scheitholz, 53 1/2 eichenes ditto, 95 1/2 gemischtes Klop- und Prügelholz, 7350 Stück gemischte Wellen, und 3 Loos Schagraum.

Die Zusammenkunft ist jeweils Morgens 9 Uhr oberhalb der Schläge. Unter Schwarza, den 2. April 1851. Großh. Bezirksforst. Müller.

B.492.[3]2. Nr. 121. Konstanz. (Hospital-Regulirungs-Versteigerung.) Höherer Anordnung zufolge werden Montag, den 14. d. M., von Morgens 8 Uhr an, in dem hiesigen Militär-Hospital verschiedene Requiriten, als: Circa 60 Federbetten, worunter 6 noch nie im Gebrauch gewesen, 40 Betten- und Kissenüberzüge, 15 Matragen, 15 Teppiche, 20 Couverten, 50 Bettstellen, 16 Nachtische,

nebst noch anderem verschiedenem Hausrath gegen gleich baare Bezahlung der Versteigerung ausgesetzt; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Konstanz, den 1. April 1851. Großh. Hospital-Verwaltung. C. Freyheit.

B.534.[2]2. Nr. 384. Bruchsal. (Bauarbeit-Vergebung.) Zum Bau des hiesigen Männerzuchthauses ist erforderlich:

Schlosserarbeit im Voranschlag von 130 fl. Malerarbeit im Voranschlag von 220 fl. Schieferdeckerarbeit im Voranschlag von 800 fl. welche an den Wenigstbietenden vergeben wird.

Die näheren Bestimmungen können täglich bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden, bei welcher auch die Angebote bis zum 12. d. M. einzubringen sind. Bruchsal, den 4. April 1851. Großh. bad. Bezirks-Bauinspektion. Breisacher.

B.450.[3]2. Nr. 14,814. Mosbach. (Bekanntmachung.) Die Konfiskation pro 1851 betr.

Sämmtlichen Konfiskationspflichtigen, respekt. deren Eltern und Vormündern, wird hienmit zur Kenntnis gebracht, daß zufolge Entscheidung großherzoggl. Ministeriums des Innern vom 21. März d. J., Nr. 3734, die Aushebung der Pflichten für die Konfiskation von 1851 auf

Mittwoch, den 4. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Mosbach angeordnet ist.

Sämmtliche Konfiskationspflichtige werden zum Erscheinen in dieser Tagfahrt bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert. Mosbach, den 31. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. D u l f e r. vdt. Eisenhut.

B.561. Nr. 3677. Kempten. (Ediktall.) Der Schäfer Christoph Maier von Lorch in Württemberg, Pächter zu Hinterkirchberg, der Gemeinde Halbenwang bei Kempten, ist künftighin

gangen und hat sich mutmaßlich ins Badische begeben.

Gegen ihn hat der Soldner Buchmann, Johann, von Jitelsburg wegen Forderung von 125 fl. um Arrestverfügung auf die von obigem Maier zu Hinterkirchberg zurückgelassenen 46 Stück Schafe, 21 Lämmer, 1 Kuh, 1 Schuppe, 1 Wagen, 1 Pflug und verschiedene Baumansfahrnisse angerufen.

In Erwägung, daß sowohl die Forderung, als auch das Geflüchtesein des Christoph Maier durch die vorgelegten Originalurkunden hinlänglich bescheinigt ist, wurde dem beantragten Arrest stattgegeben und der Gemeindevorsteher Martin von Halbenwang beauftragt, obige Schafe, Lämmer, Kühe und Baumansfahrnisse in Verwahr zu nehmen und ohne Erlaubnis des Gerichtes bei eigener Haftung an Niemanden etwas verabfolgen zu lassen.

Zur Justifikation des Arrestes wird auf Freitag, den 25. April l. J., Vormittags 10 Uhr, hierorts Tagfahrt anberaumt.

Hiezu hat Johann Buchmann um so gewisser zu erscheinen, als im Falle seines Ausbleibens der verfügte Arrest wieder aufgehoben würde.

Christoph Maier aber, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zur nämligen Tagfahrt ediktaliter unter dem Rechtsnachtheile hieher geladen, daß, im Falle er nicht erscheint, der Arrest für gerechtfertigt angesehen und bekräftigt wird.

Das Gesuch um Arrestverfügung kann Christoph Maier bei Gericht einsehen. Kempten, am 31. März 1851. Königl. bayerisches Landgericht Kempten. N u m m e l, l. Landrichter. B u n d s c h u b.

B.529.[3]2. Nr. 6371/72. Wertheim. (Diebstahl und Fahndung.) Den Kirchendiebstahl mittelst Einsteigens und Einbruchs in der katholischen Kirche zu Reicholzheim betreffend.

In der Nacht vom 28. auf den 29. März d. J. wurden aus der katholischen Kirche zu Reicholzheim mittelst Einsteigens und Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) Eine Monfranz von etwa 2 Fuß Höhe, aus vergoldetem Kupfer, mit Ausnahme der daran befindlichen Strahlen, welche von Messing sind. Dieselbe hat einen unten ovalen Fuß mit Stiel, woran ein Knopf ist. Auf diesem Fuße ruht eine Scheibe von 2 Linien Dide und 1/2 Fuß Durchmesser. In der Mitte der Scheibe befindet sich ein freier Raum (das sogen. Sanctuarium), der vorn durch ein flaches Glas und hinten durch ein bewegliches Glasbüchsen geschlossen ist. In diesem Räume steht ein silberner Behälter von halbmondförmiger Gestalt, worin sich zur Zeit der Entwendung die heilige Hostie befand.

Außen an der Scheibe sind Strahlen, und zu beiden Seiten Engel darstellende Figuren angebracht. Unterhalb des Sanctuariums steht ein Figuren, den heiligen Christophorus darstellend, das ein Lamm auf den Schultern trägt. Oben auf der Scheibe ist ein Kreuz, von dem ebenfalls Strahlen ausgehen, und auf dessen Spitze eine Taube mit ausgebreiteten Flügeln sich befindet. Die Scheibe selbst, sowie das darauf befindliche Kreuz ist mit falschen Edelsteinen von grüner und rother Farbe besetzt;

2) ein Speisefleisch von 3/4 Fuß Höhe und der gewöhnlichen Form eines Schers mit Fuß. Der ganze Scher, sowie dessen gewölbter, mit einem aufrecht stehenden Kreuz gezielter Dedel ist von vergoldetem Kupfer, und war zur Zeit der Entwendung mit heiligen Hostien gefüllt. Um denselben herum hing ein Mäntelchen von rothfarbigem Seidenstoff, ausgefüttert mit rother Seide, und unten mit falschen Silberborten besetzt;

3) ein flacheses Handtuchlein in Form eines Quadrats, von dem jede Seite 2 Fuß 6 Zoll Maß, in der einen Ecke ist mit rothem Garn ein 6 eingekreuzt, und eine Schleife zum Aufhängen angebracht.

Aus dem dabei befindlichen Kirchhof wurde ein noch neues hänsenes Sargteil von etwa 14 Fuß Länge und 1/2 Zoll Dide zur gleichen Zeit entwendet.

Dies wird zum Zwecke der Fahndung öffentlich bekannt gemacht. Wertheim, den 29. März 1851. Großh. bad. Stadt- und Landamt. Dr. F u c h e l t. vdt. Frey, Akt.

B.372.[3]3. Nr. 11,743. Waldshut. (Auforderung.) gegen

Xaver Würthemberger Peters von Künzbad, wegen nachsüchtiger Beschädigung. Der Schlossergesell Friedr. Illig von Elchingen, Königreichs Württemberg, und Dragoner Joseph Würthemberger von Künzbad sind der nachsüchtigen Beschädigung und lebensgefährlichen Verwundung des Gemeindevorstehers Wagemann und der Gelderpressung angeklagt.

Dieselben werden aufgefordert, binnen 14 Tagen dahier sich zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.

Zugleich wird das Vermögen des Joseph Würthemberger mit Beschlagnahme belegt. Waldshut, den 26. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. A c h e r t. vdt. Dr. Maas.

B.551.[3]2. Nr. 7135. Waldkirch. (Auforderung.) Soldat Andreas Wehrle von Obermönswald beim 8. Infanteriebataillon hat sich ohne Erlaubnis entfernt, und dessen Auf-

haltsort ist unbekannt. Er wird deshalb aufgefordert,

binnen 4 Wochen sich dahier oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820 und dem §. 9 Abs. d. des VI. Konst.-Edikts weiter gegen ihn verfahren würde. Waldkirch, den 26. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. B e g.

B.535.[2]2. Nr. 12,749. Waldshut. (Auforderung.)

J. u. S. wegen des an Deschger von Kleinlausenburg verübten Diebstahls. Am 26. d. M. während des hiesigen Jahrmaktes wurde im Lammwirthshaus dahier ein rothgefärbter Dohse von mittlerer Größe eingestohlen.

Der Eigentümer dieses Dohsen wird hienmit aufgefordert, binnen 14 Tagen dahier sich zu melden, widrigenfalls der Dohse versteigert und der Erlös konfiskirt würde. Waldshut, den 31. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. A c h e r t. vdt. Dr. Maas.

B.435.[3]3. Nr. 11,559. Stausen. (Straferkenntnis.) Die Desertion des Soldaten Joseph Anton Barthmann von Peitersheim betr.

Da sich Soldat Joseph Anton Barthmann von Peitersheim auf die diesseitige Aufforderung vom 10. Januar d. J. bis jetzt nicht gestellt hat, so wird er des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und vorbehaltlich seiner persönlichen Befragung in ein Geldduße von 1200 fl. verurteilt. Stausen, den 28. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. M e g e r s.

B.367.[3]3. Nr. 7462. Tauberbischofsheim. (Urtheil.)

Der Kreisgenzia Damm von Baden, Klägerin, gegen den gewesenen Gymnasialdirektor K. Damm von Tauberbischofsheim, Beklagten, Herausgabe von Fahrnissen betr., wird nach gepflogenen Verhandlungen erkannt:

„Daß die Klägerin, unter Verfallung in die Hälfte der bis jetzt erwachsenen Kosten, mit ihrem Anspruch auf Herausgabe sämmtlicher Fahrnisvermögens, welches Beklagter besessen, mit Ausnahme von dessen Bibliothek, Schreibstisch und Kleidungsstücken, abzuweisen sey.“

W. R. W. Dieses Urtheil wird, statt Verkündigung an den flüchtigen Beklagten, veröffentlicht. Tauberbischofsheim, den 18. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. W i l d e n s.

Zur Beglaubigung: Rath, A. i. G r ü n d e.

Der Anspruch der Klägerin, insofern er auf Herausgabe des Fahrnisvermögens des Beklagten gerichtet ist, erscheint schon jetzt zum Erkenntnis reif, und zwar ist die Klägerin damit abzuweisen, weil es der Klage in der fraglichen Beziehung an der erforderlichen Begründung gebricht. Die Klägerin spricht nämlich ganz allgemein das Fahrnisvermögen, welches der Beklagte besessen, als ihr Eigenthum an, ohne näher die einzelnen Bestandtheile dieses Fahrnisvermögens anzugeben, und gründet diesen Anspruch auf weiter nichts, als die vage Behauptung, daß sie solches aus eigenen Mitteln angeschafft und dem Beklagten zur Mitbenutzung überlassen habe. Da es hiernach der Klage in der angegebenen Beziehung an der erforderlichen thatsächlichen und rechtlichen Basis fehlt, so ist der Richter auch an die, dem Beweisergebnis vom 10. Oktober 1849 zu Grunde liegende Ansicht nicht gebunden, und zwar um so weniger, als dort theilweise nicht bestimmte, erhebliche Thatsachen, sondern das Produkt aus solchen, ein Rechtsbegriff zum Beweis ausgeführt worden. Zudem ist der angeführte Beweis ganz unerblich, weil das schriftlich vorgelegte außergerichtliche Geständnis des Beklagten überhaupt, und insbesondere der Interventionin, der großh. Generalstaatskasse, gegenwärtig wirkungslos ist, und der weiter angeführte Urkundenbeweis in keinem Zusammenhang mit dem Beweissthema steht, und deshalb als mißlungen erachtet werden muß.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 371 d. P. O. und der §§. 169 und 170 eod. loco der Kosten halber, wurde erkannt, wie gefolgt.

Zur Beglaubigung: Rath, A. i. G r ü n d e.

B.531.[3]2. Nr. 11,730. Laß. (Verfäumnungserkenntnis und Urtheil.)

In Sachen der Lorenz Huber's Wittwe, geb. Eckenfels, von Triefenheim, Klägerin, gegen Ulrich Leithold von Unbiglum, Kanton Zürich, zu Dinglingen, Beklagten, Forderung betr.,

ergeht Verfäumnungserkenntnis. Wird der thatsächliche Klagevortrag für zugehört, jede Schugrede für veräußert erklärt, und durch

Urtheil Beklagter sey unter Verfallung in die Kosten schuldig.

a) 50 fl. nebst 5% Zins vom 17. August 1847, b) 50 fl. " " " " 17. " 1847, c) 150 fl. " " " " 20. " 1847, d) 50 fl. " " " " 25. " 1847, e) 9 fl. " " " " 7. Sept. 1847, f) 53 fl. 30 fr.; 150 fl. 1/2 fr., und 137 fl. nebst 5% Zins vom 21. Februar l. J. binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung und Vermeidung des Verkaufs der in der Klage bezeichneten Schul- und Pfandurkunde, beziehungsweise der durch ihn verbrieften Forderung an die Klägerin zu bezahlen. W. R. W. So geschehen Laß, den 21. März 1851. Großh. bad. Oberamt. S a u e r b e d. G r ü n d e.

Da der Beklagte in der heutigen Tagfahrt, zu welcher er gemäß §. 233 der Prozeßordnung ordnungsmäßig geladen war, unangekommen ausgeblieben ist, die Klage aber in den L. R. S. 1902 u. 1650, §. 19 u. 45 der Prozeßordnung rechtlich begründet erscheint, so mußte mit Bezug auf §. 169 der Prozeßordnung wegen der Kosten auf Anrufen der Klägerin wie gefolgt erkannt werden.

B.471.[3]3. Nr. 11,435. Bühl. (Verfäumnungserkenntnis.) J. S. der großh. Generalstaatskasse gegen Johann Reinfried von Schwarza, Forderung betr., wird das thatsächliche der Klage für zugehört, jede Schugrede für veräußert erklärt, sofort zu Recht erkannt: Der Beklagte sey schuldig, der Klägerin den durch die Revolution des Jahres 1849 entstandenen Schaden in nachträglich zu liquidirendem Betrage bis zur Summe von 3,000,000 fl., sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern an jenem Aufstande, zu ersetzen, und habe die Streitkosten zu tragen. W. R. W. Gründe: Die Klage wurde dem flüchtigen Beklagten mit der Ladungsverfügung vorchriftsmäßig öffentlich verkündet. Sein Ausbleiben und das gegenwärtige Anrufen haben den Eintritt des angeordneten Rechtsnachtheils zur Folge, wodurch der das Klagegehehen nach L. R. S. 1382 und 1383 d. rechtserhebende thatsächliche Klagevortrag erwiesen und durch Schugreden nicht beseitigt erscheint.

Vorliegendes wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet. Bühl, den 29. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. F e i l.

B.451.[3]3. Nr. 13,416. Breisach. (Verfäumnungserkenntnis.) J. S.

der Ehefrau des Michael Fuchs in Gündlingen gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr., ergeht auf klägerisches Anrufen, und da von Seiten des Beklagten Niemand erschienen ist, die Klage aber nach L. R. S. 1443, 1423, 1424 begründet erscheint.

Verfäumnungserkenntnis. Der thatsächliche Vortrag der Klage wird für zugehört, jede Schugrede für veräußert erklärt, und in der Hauptsache erkannt: Die eheliche Gütergemeinschaft der Michael Fuchs'schen Eheleute von Gündlingen ist für aufgelöst zu erklären, das Vermögen der Klagen Ehefrau abzulösen, und habe Beklagter die Kosten zu tragen. W. R. W.

Dieses Erkenntnis wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet. Breisach, den 20. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. v. K o t t e d. vdt. M u i s c h l e r, A. i.

B.502.[3]2. Nr. 5673. Jeketten. (Vollstreckungsverfügung.) In Sachen der großh. Generalstaatskasse Karlsruhe gegen Engelwirth Weisshaar von Lottstetten, Forderung 55 fl. 30 kr. betr.

Wird Fahrnispfändung gegen den Beklagten verfügt und der Exequent mit dem Vollzug beauftragt. Jeketten, den 31. März 1851. Großh. bad. Bezirksamt. S a a d e r.

B.448.[3]3. Nr. 4693. Karlsruhe. (Zahlungsbefehl.) In Sachen des Friedrich Kohrbacher in Weingarten gegen den Adv. Dürr von Karlsruhe, wegen Forderung.

B e f e h l u s s. 1) Fahrnispfändung für 72 fl. 33 kr. gegen den Beklagten.

2) Liegenschaftsversteigerung für dieselbe Summe; 3) wird für dieselbe Summe Beschlagnahme gelegt

a) auf die mütterliche Erbschaft des Best. bei Wilhelmine Dürr in Karlsruhe; b) auf die Forderung an Huber Wittwe hier; c) auf die Forderung an die Gantmasse des Peter Müller daselbst; d) auf die Hauszinsforderung bei Christian Müller; e) auf die Hauszinsforderung bei Paul Freger; f) auf die Hauszinsforderung bei Adam Eint,

und wird diesen Schuldnern aufgegeben, die mit Beschlagnahme belegten Guthaben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bis auf weitere gerichtliche Verfügung an Niemanden auszufolgen.

II. Nachricht hiervon dem flüchtigen Beklagten auf

öffentlichem Wege mit der Auflage, nunmehr den Kläger

innerhalb 4 Wochen zu befriedigen, ansonsten demselben auf Anrufen die mit Beschlagnahme belegten Guthaben an Zahlungsstatt zugewiesen werden.

Karlsruhe, den 21. März 1851.
Großh. bad. Stadtkanzl.
Jacobi.

3. B. Eglar, A. J.

B.385. [33]. Nr. 9637. Freiburg. (Zahlungsbefehl.) Salomon Wunderle von Ebnau, Namens seiner Ehefrau Judita Kinglele, fordert an Adewirthe Bonifaz Bernauer von Oberried 238 fl. 21 kr. sammt 5% Zins vom 20. April v. J. für Wirthschafts- und Güterpacht. Es wird daher dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger

innen 14 Tagen zu befriedigen, oder wenn er der Verbindlichkeit widerspricht, in nützlicher Frist seine Einwendungen vorzutragen, da andernfalls auf Anrufen des Klägers die Schuld für eingestanden und jede Schutzrede des Beklagten für veräußert erklärt werden soll.

Nach 3 Monaten vom Verlaufe der in diesem Zahlungsbefehl anberaumten Frist verliert derselbe seine Wirkung, wenn der Kläger auf Erkennung des Zahlungsbefehls inzwischen nicht anruft; wenn er aber weitere Zahlungshilfe nachsuchen will, muß er den Zahlungsbefehl dahier wieder vorlegen.

Dies wird dem künftigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Freiburg, den 24. März 1851.
Großh. bad. Landamt.
Häglin.

B.501. [32]. Nr. 14617. Emmendingen. (Öffentliche Vorladung.) J. S. der David Weil's Witwe in Emmendingen gegen Samuel Weil von da, Vertragsauflösung betr., folgende Klage dahier erhoben:

Klägerin habe am 18. Oktober 1847 dem Beklagten ihr in der Pelzgasse dahier neben Küfer Kromer und Zimmermann Grafmüller gelegenes Haus sammt Scheuer, Stallung und sonstiger Zugehör, nebst verschriebenen Fahrnissen zu Eigentum übergeben, wogegen der Beklagte die Verbindlichkeit übernommen habe, die Kaufsumme von 800 fl. durch sofortige Uebernahme einer auf dem Hause lastenden Schuld von 150 fl., den Rest im Betrage von 650 fl. nach der Uebergeberin Tod zu bezahlen und solchen, so lange diese von dem vorbehaltenen Wohnrecht im Hause Gebrauch mache, im hälftigen Betrage, andernfalls aber im ganzen Betrage mit 5 Prozent zu verzinsen und ferner die Uebergeberin in gefunden und frankten Tagen zu versorgen. Der Beklagte habe keine dieser Verbindlichkeiten erfüllt und sich auch die fernere Erfüllung dadurch, daß er künftig geworden, unmöglich gemacht, und wird deshalb das Begehren gestellt, den angeführten Betrag für aufgelöst zu erklären, und die Klägerin wieder in das Eigentum des übergebenen Hauses sammt Zugehör und die Fahrnisse wieder einzusetzen.

Zur Verhandlung über diese Klage haben wir Tagfahrt auf

Donnerstag, den 5. Juni l. J.,
Vormittags 8 Uhr,

angeordnet, wobei der Beklagte sich auf die Klage vernemen zu lassen hat, widrigenfalls deren tatsächlicher Vortrag für zugehört angenommen und jede Schutzrede für veräußert erklärt werden würde.

Emmendingen, den 20. März 1851.
Großh. bad. Oberamt.
Böller.

3. Bgl. Seydel, v. A. (Auforderung.) Obergerichtsadvokat Dr. Gentil dahier hat unter Vollmacht vorlage Namens der Stadtgemeinde Mannheim ein Gesuch dahier eingereicht folgenden wesentlichen Inhalts:

In dem Rechnungsjahre 1821/22 wurde von der Stadtgemeinde Mannheim zum Zwecke der Reduktion des seither für die städtischen Schulden geltenden Zinsfußes von 5% auf 4 1/2% durch Abzahlung der 5% städtischen Schulden eine Anleihe von 310,600 fl. aufgenommen in der Art, daß eine Anzahl von 4 1/2% Partial-Obligationen an porteur im obigen Betrage geschaffen und ausgegeben wurde, welche den Namen „Mannheimer Stadthypotheken“ erhielten, und wovon 900 Stück à 50 fl., 801 Stück à 100 fl., 271 Stück à 500 fl., und 50 Stück à 1000 fl. ausgegeben wurden. Zur Sicherheit der Obligationen-Inhaber wurde unter Genehmigung höherer Behörde eine hypothetische Schuldverschreibung ausgestellt, und in solcher als Spezialunterpfänder folgende städtische Güter eingesetzt: Nr. 334. 335. 336 im Kleinfeld, Nr. 337. 338 das bürgerliche Allmend bei den Wiesen, Nr. 340 die Kupplatte bei der Heidelberger Chaussee, Nr. 345 in der hinteren Au, Nr. 351 in der vorderen Au, Nr. 360 das bürgerliche Allmend in der Sanduhr, Nr. 440. 441 die Hurenader, Nr. 450. 455. 457. 461. 462 in der Parlaß, Nr. 463. 468 die Diefelader, Nr. 469 die Streitwiese, Nr. 478 die Kupplatte links der Heidelberger Chaussee, Nr. 479 die Kupplatte, Nr. 480 die Almedarwiese, Nr. 481 der Hofgarten, Nr. 482 die Schweinswiese, Nr. 488 das Weidenwäldchen, Nr. 489 die Mittagswiese, Nr. 490 der Ochsenfisch, Nr. 764 im Riedfeld, Nr. 804. 821 in der zweiten Gewann der Spelzengärten, Nr. 834. 844 in der dritten Gewann der Spelzengärten, Nr. 854 im Hutporche, Nr. 855 das Allmend am guten Mann, Nr. 859 die Bohwiesen, Nr. 861 das Allmend in der zweiten Gewann der Spelzengärten, Nr. 862 das Allmend an der Spelzengärten, Nr. 863 in den langen Röttern, Nr. 926 die Schafwiese, Nr. 927 in der ersten Altwasserewann, Nr. 955 der weiße Sand, Nr. 959 der Pfeiferwirth, Nr. 960 der Gauswirth, Nr. 963 die Zellwäiden, Nr. 964 der Perzain, Nr. 965 die Karrenwiese, Nr. 966 die Büttelwiese, Nr. 983. 1033 in der dritten Sandgewann, Nr. 1044 in der vierten Sandgewann, und Nr. 1149 in der sechsten Sandgewann.

Das dergestalt konstituirte Pfandrecht wurde laut Pfandeintrag vom 18. Juni 1821 in das Pfandbuch Theil VI. Blatt 108 eingetragen.

Zum Beweise der geschickenen Verpfändung und des Eigentumsrechts der Stadtgemeinde Mannheim an den verpfändeten Grundstücken wird ein Auszug aus dem Unterpfands- und Lagerbuche vorgelegt. Diese ganze Schuld wurde in der Art abgetragen, daß in 34 Ziehungen, vom Jahr 1821 anfangend, bis zum Jahr 1849 alljährlich eine Anzahl solcher Obligationen herausgelöst und die herausgelassenen Nummern an die Inhaber der Stadthypotheken in ihrem Kapitalbuche heimbezahlt wurden; ein in beglaubigter Abschrift übergebenes Verzeichnis, welches mit den städtischen Protokollen übereinstimmt und die einzelnen Nummern einer jeden Klasse der Obligationen angibt, bezeichnet die Ziehungen, in der eine jede derselben herausgelöst und heimbezahlt wurde, und enthält endlich eine Zusammenstellung, wornach die ausgehüllten Hypotheken sämmtlich abgetragen worden sind; zum Beweise des letzteren Punktes wird sich noch auf die von großh. Amtsdirektorat revidirten Gemeindecassendrucke berufen.

Mit dem durch Bezahlung der Hauptschuld befreiten Forderungsrechte ist auch das accessorische Recht, das Pfandrecht, erloschen, und die Gemeinde Mannheim berechtigt, zu verlangen, daß die mehrgedachten Inhaber der Stadthypotheken von 1821 in den Strich des zu ihren Gunsten bestehenden Pfandeintrags einwilligen.

Daß dieses Geschehe, daran hat die Stadt Mannheim sowohl im Allgemeinen, als auch deshalb ein Interesse, weil sie verschriebene Anleihen zu Errichtung städtischer Anstalten aufzunehmen veranlaßt ist, und sie beantragt daher unter Berufung auf die Analogie des §. 774 der P. O. gegen die früheren Forderungsberechtigten, welche ihr nicht bekannt sein können, weil die auf den Inhaber lautenden Obligationen durch tausend verschiedene Hände liefen, das gesetzlich vorgeschriebene Aufforderungsverfahren einzuleiten.

Auf vorstehenden Vortrag ergeht an alle diejenigen Personen, welche auf den Grund des Beschlusses von Mannheim Stadthypotheken vom Jahr 1821 Ansprüche auf die oben bezeichneten Güterstücke aus dem Pfandeintrage vom 18. Juni 1821, Theil VI. Blatt 108 des Mannheimer Unterpfandsbuchs, machen zu können glauben, die Aufforderung, solches

innen zwei Monaten zu thun, ansonst der fragliche Pfandeintrag von Nichteramtswegen für erloschen erklärt werden soll. Mannheim, den 26. März 1851.
Großh. bad. Stadtkanzl.
L. S a h s.

vd. Heberlein.

B.520. [21]. Nr. 1685. Freiberg. (Erbvorladung.) Karl Glattling, lediger Glaser von Kirchheim, ist als Erbe zur Verlassenschaft seiner dort verstorbenen Mutter, Franz Karl Glattling's Wwe., Kandida, geb. Maier, berufen.

Da derselbe vor einiger Zeit schon nach Amerika ausgewandert und nach Schreiben des Konsulats in New-York vom 22. Dezember v. J. die an ihn früher erlassene spezielle Vorladung ihm nicht zugestellt werden konnte, weil er seinen früheren Aufenthalt in Cincinnati verlassen, und seinen späteren Niemanden angezeigt hat, so wird Karl Glattling anmit öffentlich vorgeladen — innerhalb 3 Monaten längstens vor der Beisetzungsbehörde in Kirchheim zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten dahin zu stellen, und sich über die Erbschaftsannahme zu erklären — widrigenfalls sein Erbtheil Denjenigen zugestelt wird, denen er zufälle, wenn der Vorgeladene Karl Glattling zur Zeit des Ablebens seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiberg, den 3. April 1851.
Großh. bad. Landamtsdirektorat.
Killy.

B.560. [31]. Nr. 1626. Vorberg. (Erbvorladung.) Johannes Albrecht, ledig und volljährig, von Unterhüpf, der nach Amerika ausgewandert sein soll, ist zur Theilung auf Absterben seines Bruders, des Bürgers und Landwirths Franz Albrecht von da, berufen. Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so wird er oder seine etwaigen Leibeserben andurch aufgefordert,

innen 3 Monaten sich über den Erbschaftsantritt dahier zu erklären, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Vorberg, den 31. März 1851.
Großh. bad. Amtsdirektorat.
Klein.

B.559. [31]. Billingen. (Erbvorladung.) Bartholomäus Lehmann von Mönchweiler ist zur Erbschaft seiner Mutter, der Mathias Lehmann, Welsch's Witwe, Ursula Steidinger, berufen, und ist dessen Aufenthaltsort unbekannt.

Derselbe wird hiermit zur Erbtheilung mit Frist von 3 Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Jenen zugewiesen werden würde, denen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Billingen, den 3. April 1851.
Großh. bad. Amtsdirektorat.
Wingler.

vd. Müller, Notar.

B.519. [31]. Billingen. (Erbvorladung.) Erhard und Ulrich Wintermantel von Mönchweiler sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Vaters Johannes Wintermantel berufen, und ist deren Aufenthaltsort unbekannt.

Dieselben werden hiermit zur Erbtheilung mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterscheinsfall die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Billingen, den 2. April 1851.
Großh. bad. Amtsdirektorat.
Wingler.

vd. Müller, Notar.

B.382. [33]. Nr. 6853. Eppingen. (Veröffentlichungs- und Aufforderung.) Da Georg Heinrich Bock von Jittingen der öffentlichen Aufforderung vom 9. Februar v. J., Nr. 3211, ungeachtet sich zur Empfangnahme des ihm angefallenen mütterlichen Vermögens von etwa 400 fl. in der gesetzten Frist

von 12 Monaten nicht gemeldet hat, so wird er für verschollen erklärt und das vorhandene Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in Besitz übergeben.

Eppingen, den 26. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
M e r z.

vd. Hartnagel.

B.375. [33]. Nr. 10,908. Bruchsal. (Gläubigeraufruf.) Die Klilian Münich'schen Eheleute von Neuhardt wollen nach Amerika auswandern. Deren allenfallsige Gläubiger haben ihre Forderungen

Freitag, den 11. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
dahier anzumelden, indem ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verpöfien werden kann.

Bruchsal, den 29. März 1851.
Großh. bad. Oberamt.
Leiblein.

B.577. [31]. Nr. 10,617. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen den Buchhändler Julius Angely dahier, Inhaber der Schwann- und Gög'schen Hofbuchhandlung, ist Gant erkannt, welche vom 11. Januar d. J. an für eröffnet gilt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 4. Juni 1851,
Vormittags 8 Uhr,

auf diezeitiger Stadtkanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinsenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mannheim, den 26. März 1851.
Großh. bad. Stadtkanzl.
L. S a h s.

B.578. [31]. Nr. 10,800. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen den Handelsmann Moses Herz von hier ist Gant erkannt, welche vom 7. Dezember v. J. für eröffnet gilt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 23. Mai 1851,
Vormittags 8 Uhr,

auf diezeitiger Stadtkanzlei festgesetzt; wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinsenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mannheim, den 27. März 1851.
Großh. bad. Stadtkanzl.
L. S a h s.

B.579. [31]. Nr. 11,152. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Katharina Fagen Wwe. zum Pariser Hofe dahier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 14. Mai 1851,
Vormittags 8 Uhr,

auf diezeitiger Stadtkanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinsenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mannheim, den 31. März 1851.
Großh. bad. Stadtkanzl.
L. S a h s.

B.562. Nr. 6075. Adelsheim. (Schuldenliquidation.) Adelsheim Gramlich von Kleinscholzheim haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 9. Mai 1851,
früh 8 Uhr,

anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinsenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Adelsheim, den 28. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
K a h.

vd. Kappes.

B.565. [21]. Nr. 14,668. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Wilhelm Joseph von Stein haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 29. April d. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diese Masse machen will, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleiches die Nichterscheinsenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mosbach, den 29. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
S a a f f.

vd. Bihl.

B.566. [21]. Nr. 14,670. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Wolfgang Müller von Stein haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 2. Mai d. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diese Masse machen will, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleiches die Nichterscheinsenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mosbach, den 29. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
S a a f f.

vd. Bihl.

B.542. Nr. 7067. Bonndorf. (Schuldenliquidation.) Gegen Paul Wullich von Ewatingen haben wir unterm 20. v. M. die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 28. April d. J.,
früh 8 Uhr,

angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinsenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Bonndorf, den 28. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i e b.

vd. Binder.

B.550. [31]. Nr. 10,550. Lörach. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Rent von Hainingen haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag, den 25. April 1851,
früh 8 Uhr,

angeordnet. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an die Gantmasse auf gedachten Tag unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der demaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleiches, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden würden.

Lörach, den 26. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
K e r t e n m a i e r.

vd. Moser, A. J.

B.552. Nr. 10,453. Donaueschingen. (Aus-schlusserkenntnis.) Die Gant des Johann Hug Jung von Hofemmingen betreff.

Die Gläubiger, welche heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Donaueschingen, den 31. März 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
J f f e l.

vd. Anniser, Akt. jur.

B.572. Nr. 12,718. Lahr. (Aus-schlusserkenntnis.) In der Gant des David Wagner von Kürzeln werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrichtigstellungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Lahr, den 2. April 1851.
Großh. bad. Oberamt.
S a h s.

vd. Biffer, Akt.